

Satzung des Heimatvereins Geheege e.V. – **Beschluss 01/2019 v.15.03.2019**

- §1 Der „Heimatverein Geheege“ e.V. mit Sitz in Geheege verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes und des Heimatgedankens sowie der Altenhilfe. Wir setzen uns für ein generationsübergreifendes Zusammenleben, die Übermittlung von Andenken und Traditionen und die Einbindung der Kinder und Jugend in das Vereinsleben ein. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Erhaltung des natürlichen Charakters der Landschaft in und um Geheege. Dazu gehört die „Wasserscheide“ als Naturdenkmal, der Wanderweg um Geheege sowie der Erhalt und die Pflege des im Jahr 1990 wieder aufgebauten Kriegerdenkmals mit der neuangelegten Grünanlage in der Dorfaue und das Vereinsgelände. Den Heimatgedanken, der schon mit dem 1921 gegründeten und bis zum Kriegsende 1949 wirksamen Heimatvereins in Geheege aufgegriffen wurde, weiter zu führen. Dies wird in einer Dorfchronik festgehalten. Desweiteren organisiert der Verein für die Bürger von Geheege, einschließlich für Kranke und in Vereinsamung geratene Bürger der Gemeinde Treffen und Ausfahrten. Der Verein ist bemüht dorfübergreifende Verbindungen zu gleichgesinnten Vereinen zu knüpfen.
- §2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- §3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- §4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- §5 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Förderern, Ehrenmitgliedern, Vertretern von Behörden und sonstigen Einrichtungen auf Basis der Freiwilligkeit.
- §6 Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich anzumelden. Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder, Förderer und über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes, die Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit.
- §7 Die Vereinsmitglieder haben Teilnahmeberechtigung an allen Vereinsveranstaltungen. Sie haben Stimmrecht zu Beschlüssen und den Wahlen (zweijährig). Sie sind berechtigt, Vorschläge zu unterbreiten.
- §8 Jedes ordentliche Mitglied hat den Jahresbeitrag bis spätestens Ende des Jahres zu entrichten, den die Jahreshauptversammlung beschließt.

Mitglieder 10,00 €

Jugendliche bis zur Vollendung
des 18. Lebensjahres 3,00 €

Jeder Förderer setzt seinen Beitrag selbst fest, er soll mind. die dreifache Höhe des Mitgliedsbeitrages ausmachen.

§9 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§10 Die Festlegung zur Durchführung regelmäßiger Versammlungen erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
Außerordentliche Versammlungen bestimmt der Vorstand. Allgemein interessierende Vorträge und heimatkundliche Ausflüge organisiert der Vorstand.

§11 Der Vorstand des Vereins wird gebildet aus dem

	1. Vorsitzenden
dem	1. Stellvertreter
dem	2. Stellvertreter
dem	Schatzmeister
und dem	Stellvertreter des Schatzmeisters

Klarstellung: Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. Stellvertreter und der 2. Stellvertreter. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt

§12 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Gastmitgliedern
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Änderung der Satzung
- Ausschluss nach § 14
- Entlastung des Kassenverwalters nach erfolgter Revision
- Verfügung über Vereinsvermögen
- Bestätigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
- Auflösung des Vereins

§13 Über den Inhalt einer jeden Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Es sagt aus über den Versammlungsverlauf, gestellte Anträge, gefasste Beschlüsse mit Angaben über das Stimmenverhältnis u.a.
Nach Ende des Jahres, jedoch spätestens bis März des Folgejahres hat der

1. Vorsitzende

den Rechenschaftsbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen. Dieser muss von der Revision geprüft werden und abgezeichnet sein.

§14 Beendigung der Mitgliedschaft:

durch Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit,

durch freiwilligen Austritt der beim Vorstand zu beantragen ist,

durch Ausschluss wegen Unwürdigkeit,

ordentliche Mitglieder oder Förderer werden gestrichen, wenn trotz persönl. Aufforderung der Jahresbeitrag länger als zwei Jahre rückständig ist.

§15 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zur Hälfte an den Spielmannszug Rothenburg/ Neiße e.V. und zur anderen Hälfte an den Männergesangsverein Rothenburg 1845 e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Geheege, den 15.03.2019

gez. und gest. Heimatverein e.V.

Mit dem Beschluss obenstehender Satzung ist die Satzung für den „Heimatverein e.V. Geheege“ bei Rothenburg OL vom 19.12.2019 außer Kraft.